Finanzamt für Körperschaften III

EINGEGANGEN
1 1. OKT. 2017



Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
acs berlin PartGmbB
Czempiel Markfort
Schreiber Rechtsanwälte
Steuerberater
Kurfürstendamm 217

10719 Berlin

ID-Nr:

20

29 / 201 / 31016 F02

Aktenzeichen: Bearbeiter(in):

Herr Würzburg Volkmarstraße 13

Dienstgebäude:

12099 Berlin

Zimmer:

422

Telefon: Durchwahl: 030 9024-310

31422

E-Mail:

Poststelle@FA-Koerperschaften-III.Ver-

walt-Berlin.de

Datum:

09.10.2017

für Firma Abfluß-Schmidt-GmbH, Kladower Damm 314, 14089 Berlin

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass

Abfluß-Schmidt-GmbH Kladower Damm 314 14089 Berlin

	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nac	hhaltig erbringt und
	unter der Steuernummer 29 / 201 / 31016
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE196169934
regi	istriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen Bus 170 Volkmarstraße Bus 170 Colditzstraße / Ullsteinstraße U-Bahn U6 Ullsteinstraße Sprechzeiten Montag und Freitag 8 – 13 Uhr Donnerstag 11 – 18 Uhr und nach Vereinbarung Kreditinstitut IBAN BIC Postbank Berlin DE09 1001 0010 0691 5551 00 PBNKDEFF Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63 BELADEBE

Internet Telefax www.Berlin.de/Sen/Finanzen (030) 9024-31 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.10.2019.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.10.2017

(Unterschaft)
(Droege, Obersegerungsrat)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.